

58. Verordnung über die Einreisebedingungen aus der Republik Österreich in die Republik Slowenien zwecks Eindämmung und Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit (Abl. RS, Nr. 24/2020, 24.3.2020, S. 1901)

Quelle: <https://www.uradni-list.si/glasilo-uradni-list-rs/vsebina/2020-01-0658?sop=2020-010658>

Gem. § 2 und § 20 Abs. 8 des Gesetzes über die Regierung der Republik Slowenien (Abl. RS, Nr. 24/05 – amtl. kons. F., 109/08, 38/10 – ZUKN, 8/12, 21/13, 47/13 – ZDU-1G, 65/14 und 55/17) i. V. m. § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Infektionskrankheiten (Abl. RS, Nr. 33/06 – amtl. kons. F.) erlässt die Regierung der Republik Slowenien folgende

Verordnung über die Einreisebedingungen aus der Republik Österreich in die Republik Slowenien zwecks Eindämmung und Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit

§ 1

Diese Verordnung legt zwecks Eindämmung und Bekämpfung der Epidemie von SARS-CoV-2 (COVID-19) die Bedingungen für die Einreise aus der Republik Österreich in das Hoheitsgebiet der Republik Slowenien fest.

§ 2

(1) Im Grenzgebiet zur Republik Österreich werden auf den Straßenverbindungen dreizehn Kontrollstellen eingerichtet und bedarfsweise betrieben, u. z.:

1. Gornja Radgona – Bad Radkersburg,
2. Kuzma – Bonisdorf,
3. Holmec – Grablach,
4. Karavanke – Karawankentunnel,
5. Jurij – Langeegg,
6. Vič – Lavamünd,
7. Ljubelj – Loibltunnel,
8. Trate – Mureck,
9. Radlje – Radlpass,
10. Gederovci – Sicheldorf,
11. Šentilj (avtocesta) – Spielfeld (Autobahn), 12. Šentilj (magistrala) – Spielfeld (Bundesstraße),
13. Korensko sedlo – Wurzenpass.

(2) Die Kontrollstellen aus Abs. 1 sind durchgehend geöffnet, mit Ausnahme der Kontrollstellen aus

- Abs. 1 Nr. 3, die von 5.00 bis 21.00 h geöffnet ist,
- Abs. 1 Nr. 5 und 12, die von 6.00 bis 21.00 h geöffnet sind, und –
Abs. 1 Nr. 6 und 13, die von 5.00 bis 23.00 h geöffnet sind.

(3) Die Straßenbetreiber stellen eine entsprechende Beschilderung der Kontrollpunkte aus Abs. 1 und die Schließung aller übrigen Straßenverbindungen mit der Republik Österreich sicher.

(4) Der Schienenpersonenverkehr zwischen der Republik Slowenien und der Republik Österreich wird nicht durchgeführt.

§ 3

(1) Die Einreise in die Republik Slowenien wird einem Ausländer gestattet, wenn dieser eine Bescheinigung, die nicht älter als 3 Tage ist, in slowenischer, englischer oder deutscher Sprache über einen durchgeführten molekular-laboratorischen Test zum Nachweis von SARSCoV-2 (COVID-19) vorlegt, der auf SARS-CoV-2 (COVID-19) negativ ist.

(2) Legt ein Ausländer die Bescheinigung aus Abs. 1 nicht vor, wird ihm die Einreise in die Republik Slowenien dennoch gestattet, wenn:

- seine Körpertemperatur nicht 37,5° C übersteigt und
- er keine offensichtlichen Symptome einer Infektion der oberen Atemwege zeigt (Husten, Niesen, Atembeschwerden).

(3) Staatsangehörigen der Republik Slowenien und Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Republik Slowenien ist die Einreise in die Republik Slowenien gestattet. Haben diese eine Körpertemperatur von über 37,5° oder zeigen diese offensichtliche Symptome einer Infektion der oberen Atemwege (Husten, Niesen, Atembeschwerden), werden diese über die Regeln des Nationalen Institutes für die öffentliche Gesundheit unterrichtet.

§ 4

(1) Diese Verordnung findet nicht Anwendung für Staatsangehörige der Republik Slowenien und Staatsangehörige der Republik Österreich, die Grundstücke auf beiden Seiten der Staatsgrenze haben und Landwirtschafts-/Feldarbeiten nachgehen, für grenzüberschreitende Berufspendler, für den Güterverkehr, für Einsatz-, Ambulanz- und Rettungsfahrzeuge, für Transite in Form von organisierten humanitären Konvois.

(2) Die Einreise von Personen, für die angenommen wird, dass sie infolge von Maßnahmen der Nachbarstaaten das Territorium der Republik Slowenien nicht verlassen werden können, wird nicht gestattet.

§ 5

Diese Verordnung wird vom medizinischen Personal und dem Zivilschutz der Republik Slowenien unter Assistenz der Polizei umgesetzt. Die Umsetzung erfolgt in Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen und dem erkennbaren Gefahrenpotenzial der Reisenden an den einzelnen Kontrollstellen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 25. März 2020 um 0.00 Uhr in Kraft.

Zl. 00717-6/2020

Laibach, den 24. März 2020

EVA 2020-1711-0010

Regierung der Republik Slowenien

Janez Janša

Premierminister